Zeitschrift: Schweizerisches Handelsamtsblatt = Feuille officielle suisse du commerce = Foglio ufficiale svizzero di commercio

Herausgeber: Staatssekretariat für Wirtschaft

Band: 20 (1902)

Heft: 98

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 05.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

№ 98 XX. Jahrgang. Bern, Donnerstag, 13. März. 1902 Berne, Jeudi, 13 mars. XXme année. № 98

Erstes Blatt. Première feuille.

Abonnemente:
Schweiz: Jährlich Fr. 6.
2tes Semester . » 3.
Ausland: Zuschlag des Porto.
Es kann nur bei der Post abonniert werden.
Preis einzelner Nummern 10 Cts.

Schweizerisches Handelsamtsblatt

Abonnements:
Suisse: un an . . fr. 6.
2e semestre . . » 3.
Etranger: Plus frais de port.
On s'abonne exclusivement aux offices postaux.
Prix du numéro 10 cts.

Feuille officielle suisse du commerce — Foglio ufficiale svizzero di commercio

Erscheint 1—2 mal täglich, ausgenommen Sonn- und Feiertage.

Redaktion und Administration im Eidgenössischen Handelsdepartement.

Rédaction et Administration au Département fédéral du commerce.

Paraît 1 à 2 fois par jour, les dimanches et jours de fête exceptés.

Annoncen-Pacht: Rudolf Mosse, Zürich, Bern etc.
Insertionspreis: 25 Cts. die viergespaltene Borgiszeile (für das Ausland 35 Cts.).

Régie des annonces: Rodolphe Mosse, Zurich, Berne, etc.
Prix d'insertion: 25 cts. la ligne d'un quart de page (pour l'étranger 35 cts.).

Inhalt — Sommaire

Rechtsdomizile (Domiciles juridiques). — Handelsregister. — Registre du commerce. — Fabrik- und Handelsmarken. — Marques de fabrique et de commerce. — Patenttaxen der Handelsreisenden. — Entwicklung der Viehzucht in den Vereinigten Staaten von Amerika.

Amtlicher Teil — Partie officielle

Rechtsdomizile. — Domiciles juridiques. — Domicilio legale.

Hamburg-Bremer Feuerversicherungs-Gesellschaft in Hamburg.

Unter Aufhebung der bisherigen werden folgende Rechtsdomizile verzeigt:

Für den **Kanton Luzern:** Bei Herrn **Niclaus Meier,** Schriftsetzer, in Luzern.
» » » **Uri:** Bei Herrn **J. Walker-Lussi,** Geschäftsbureau, in Altdorf.
» » » **St. Gallen:** Bei Herrn **C. Tscherfinger,** Hauptagent, in St. Gallen.
» » » **Neuenburg:** Bei Herrn **F. H. Eymann,** Instituteur, in La Chaux-de-Fonds. (D. 25)

Zürich, den 10. März 1902.

Der General-Repräsentant für die Schweiz:
Emil Helbling.

Schweizerische National-Versicherungs-Gesellschaft in Basel.

Wir verzeigen hiermit folgende Aenderungen in den kantonalen Rechtsdomizilen:

A. Transport-Versicherung.

Für den **Kanton Schaffhausen:** Bei Herren **Bernath & Schaerrer,** anstatt wie bisher bei Herrn H. Schnezler in Schaffhausen.
» » » **Bern:** Bei Herrn **C. Bürki-Rey** in Bern, anstatt wie bisher bei Herrn G. Fehlmann, Notar, in Biel.
» » » **Genf:** Bei Herren **Marc Rössinger & Cie** in Genf, anstatt wie bisher bei Herrn Marc Rössinger in Genf.

Kanton Tessin. Das Rechtsdomizil bei Herrn Francesco Holtmann in Lugano ist erloschen.

B. Unfall- und Haftpflicht-, Einbruchdiebstahl- und Glas-Versicherung.

Für den **Kanton Solothurn:** Bei Herrn **G. Studer,** Fürsprech und Notar, in Olten, anstatt wie bisher bei Herrn Leo Burkart in Solothurn.
» » » **Tessin:** Bei Herrn **Antognini de Filippis** in Lugano, anstatt wie bisher bei Herrn Francesco Holtmann in Lugano.
» » » **Wallis:** Bei Herren **H. & Ed. Volluz Frères** in Saxon, anstatt wie bisher bei Herrn Alfred Mottier, instituteur, in Saxon.

C. Unfall- und Haftpflicht-Versicherung.

Für den **Kanton Basel-Land:** Bei Herrn **Hermann Tschudin** in Niederdorf, anstatt wie bisher bei Herrn Th. Tanner in Waldenburg.
» » » **Graubünden:** Bei Herrn **S. Danuser,** Hauptmann, in Chur, anstatt wie bisher bei Herrn E. Walser, Advokat, in Chur.

D. Einbruchdiebstahl- und Glas-Versicherung.

Für den **Kanton Schaffhausen:** Bei Herren **Bernath & Schaerrer,** anstatt wie bisher bei Herrn H. Schnezler in Schaffhausen. (D. 26)

Basel, den 8. März 1902.

Schweizerische National-Versicherungs-Gesellschaft.
Der Direktor: **R. Panten.**

Handelsregister. — Registre du commerce. — Registro di commercio.

I. Hauptregister. — I. Registre principal. — I. Registro principale

Zürich — Zurich — Zurigo

1902. 8. März. Die Genossenschaft unter der Firma **Schweizerische Handelsgesellschaft** in Oerlikon (S. H. A. B. Nr. 269 vom 26. Oktober 1897, pag. 1103) hat in der ausserordentlichen Generalversammlung vom 8. Januar 1902 ihre Auflösung und Liquidation beschlossen. Letztere wurde dem Verwaltungsrate übertragen und ist nun beendigt. Es wird daher diese Firma nebst den Namen, bezw. Unterschriftsvollmachten der Verwaltungsratsmitglieder und des Geschäftsführers: Albert Meisterhans, Jakob Baur, Melchior Wyss, Carl Irlet, Daniel Greuter, Heinrich Weber, Jakob Burkhalter und Markus Zanger, hiemit gelöscht.

8. März. Unter der Firma **Schweizerische Handelsgesellschaft** und mit Sitz in Oerlikon hat sich am 8. Januar 1902 auf unbestimmte Dauer eine Genossenschaft gegründet, welche zum Zwecke hat, für den Bedarf ihrer Mitglieder Kolonial- und Spezereiwaren direkt aus den ersten Quellen zu beziehen und einschliesslich Fracht, Zoll, Prozentzuschlag für Verwaltungskosten etc. unter Berücksichtigung der Tagespreise denselben abzuliefern und überhaupt das Handelsinteresse der Mitglieder nach Kräften zu fördern. Die Genossenschaft besteht aus schweizerischen Kaufleuten der Kolonial- und Spezereiwarenbranche, welche dieselbe gegründet haben. Neue Mitglieder können auf schriftliche Anmeldung hin durch den Verwaltungsrat aufgenommen werden. Die Genossenschafter müssen im Handelsregister eingetragen sein. Jedes Mitglied hat mit der Aufnahme zu Handen der Genossenschaft als Betriebskapital eine Einzahlung von Fr. 750 zu leisten und auf dieser Höhe zu erhalten. Die Mitglieder werden per Semester mit ½ % Verzugszins belastet; die hieraus resultierenden Beträge fallen in den Reservefonds. Der Austritt ist auf Ende des Kalenderjahres gestattet, die bezüglichen Gesuche müssen jedoch vorher chargiert bis 30. Juni dem Präsidenten des Verwaltungsrates eingereicht werden. Die Mitgliedschaft erlischt ferner durch Tod, oder durch Ausschluss. An Stelle eines verstorbenen Mitgliedes können dessen Erben in die Mitgliedschaft eintreten. Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder erhalten die einbezahlte Betriebsquote und den Anteil am Garantiefonds. Den durch Geschäftsaufgabe oder Tod abgegangenen Mitgliedern (bezw. Erben) ist die einbezahlte Betriebsquote und das ihnen gehörende Garantiekontoguthaben voll auszubezahlen; dagegen erhalten ausgeschlossene und solche ausgetretene Mitglieder, welche ihr Geschäft nach dem Austritt weiter betreiben, nur 50 % ihres Anteils am Garantiefonds, die andere Hälfte fällt in den Reservefonds. Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haften deren Mitglieder solidarisch, soweit das Genossenschaftsvermögen nicht hinreicht. Die Genossenschaft bezweckt keinen Gewinn, doch sollen zur Deckung allfälliger Verluste an Mitgliedern und zur Hebung des Genossenschaftskredites ein Reservefonds und ein Garantiefonds gebildet werden. Organe der Genossenschaft sind: Die Generalversammlung, der aus Präsident, Vicepräsident, Kontrollführer und zwei Beisitzern bestehende Verwaltungsrat, die aus erstern Drei gebildete Direktion, der Geschäftsführer und die Censurkommission. Die Mitglieder der Direktion vertreten die Genossenschaft nach aussen und führen namens derselben je zu zweien die rechtsverbindliche Unterschrift. Der Verwaltungsrat kann einem Angestellten Kollektivunterschrift je mit einem Mitgliede der Direktion erteilen. Mitglieder des Verwaltungsrates sind: Albert Meisterhans, von Humlikon, in Andelfingen, Präsident; Henri Schwab, von und in Ins (Bern), Vicepräsident; Heinrich Billeter, von Männedorf, in Effretikon-Illnau, Kontrollführer; diese drei zugleich Mitglieder der Direktion; Samuel Neuenschwander, von Signau, in Oerlikon, und Heinrich Schneider-Enderli, von und in Pfäffikon; letztere Beisitzer. Geschäftslokal: In Oerlikon.

8. März. Unter der Firma **Gesellschaft Schweizer. Manufacturisten** und mit Sitz in Oerlikon hat sich am 8. Januar 1902 auf unbestimmte Dauer eine Genossenschaft gegründet, welche bezweckt, für den Bedarf ihrer Mitglieder Manufakturwaren möglichst billig und gut zu beschaffen durch direkten Bezug aus ersten Quellen und ihnen dieselben zuzüglich Fracht, Zoll und Zuschlag für Verwaltungskosten etc. unter Berücksichtigung der Tagespreise abzugeben, sowie das Handelsinteresse der Mitglieder überhaupt nach Kräften zu fördern. Die Genossenschaft besteht aus schweizerischen Manufakturisten, welche bei der Gründung beigetreten sind. Neue Mitglieder können auf schriftliche Anmeldung hin durch den Verwaltungsrat aufgenommen werden. Die Mitglieder müssen im Handelsregister eingetragen sein. Jeder Genossenschafter hat mit der Aufnahme zu Handen der Genossenschaft eine Einzahlung in den Betriebsfonds von Fr. 1000 zu leisten. Zur Bildung eines Delcrederefonds ist jeder Warenbezüger per Semester mit ½ % aus den Sollzinszahlen zu belasten. Der Austritt ist chargiert bis 30. Juni dem Präsidenten des Verwaltungsrates anzuzeigen und auf Ende des Kalenderjahres statthaft. Die Mitgliedschaft erlischt ferner durch Tod oder Ausschluss. An Stelle eines verstorbenen Mitgliedes können dessen Erben in die Mitgliedschaft eintreten. Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder erhalten die einbezahlte Betriebsquote nebst Zins und den Anteil am Garantiefonds. Den durch Geschäftsaufgabe oder Tod abgegangenen Mitgliedern (bezw. Erben) ist die einbezahlte Betriebsquote und das dem Austretenden gehörende Garantiekontoguthaben voll auszubezahlen, dagegen erhalten ausgeschlossene und solche ausgetretene Mitglieder, welche ihr Geschäft nach dem Austritte weiterbetreiben, nur 50 % ihres Anteils am Garantiefonds, die andere Hälfte fällt in den Reservefonds. Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haften deren Mitglieder solidarisch, soweit das Genossenschaftsvermögen nicht hinreicht. Die Genossenschaft bezweckt keinen Gewinn, doch sollen zur Deckung allfälliger Verluste an Debitoren ein Decrederefonds und zur Hebung der Genossenschaftskredites ein Garantiefonds, sowie ein Reservefonds gebildet werden. Organe der Genossenschaft sind: Die Generalversammlung, der aus Präsident, Vicepräsident und Kontrollführer und vier Beisitzern bestehende Verwaltungsrat, die aus erstern Drei gebildete Direktion, der Geschäftsführer und die Censurkommission. Die Mitglieder der Direktion vertreten die Genossenschaft nach aussen und führen namens derselben je zu zweien die rechtsverbindliche Unterschrift. Der Verwaltungsrat kann dem Geschäftsführer Kollektivunterschrift je mit einem Mitgliede der Direktion erteilen. Mitglieder des Verwaltungsrates sind: Jakob Baur-Schärer, von und in Rafz, Präsident; Heinrich Weber, von und in Unter-Illnau, Vicepräsident; Melchior Wyss, von und in Brienz, Kontrollführer; diese drei zugleich Mitglieder der Direktion; Jakob Burkhalter, von Rüegsau (Bern), in Pieterlen (Bern); Carl Irlet, von und in Twann (Bern); Johann August Egger, von und in Thal (St. Gallen), und Johannes Huwyler, von und in Muri (Aargau), Beisitzer. Geschäftsführer ist Markus Zanger, von Zürich, in Zürich IV; derselbe zeichnet kollektiv mit einem Mitgliede der Direktion. Geschäftslokal: In Oerlikon.

Eidg. Amt für geistiges Eigentum. — Bureau fédéral de la propriété intellectuelle.

Marken. — Marques.

Eintragungen. — Enregistrements.

N° 14,384. — 7 mars 1902, 8 h. a.
Georges Ducommun, fabricant,
Locle (Suisse).
Montres et parties de montres.

Anti-Magnétique
☆DOXA☆

Nr. 14,385. — 7. März 1902, 9 Uhr a.
Gebr. Säuberli (Säuberli frères), Fabrikanten,
Teufenthal (Schweiz).
Cigarren.

Nr. 14,386. — 7. März 1902, 12 Uhr m.
J. Eichenberger-Irmiger, Fabrikant,
Menziken (Schweiz).
Cigarren.

Nr. 14,387. — 7. März 1902, 12 Uhr m.
J. Eichenberger-Irmiger, Fabrikant,
Menziken (Schweiz).
Cigarren.

Nr. 14,388. — 7. März 1902, 12 Uhr m.
J. Eichenberger-Irmiger, Fabrikant,
Menziken (Schweiz).
Cigarren.

Nr. 14,389. — 7. März 1902, 12 Uhr m.
J. Eichenberger-Irmiger, Fabrikant,
Menziken (Schweiz).
Cigarren.

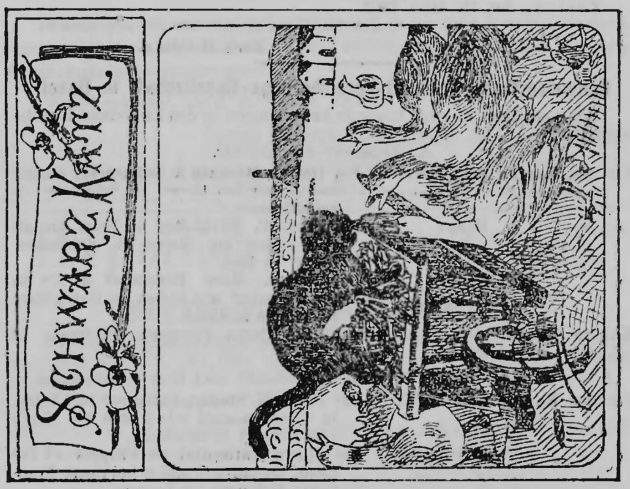

Nr. 14,390. — 7. März 1902, 12 Uhr m.
J. Eichenberger-Irmiger, Fabrikant,
Menziken (Schweiz).
Cigarren.

Nr. 14,391. — 7. März 1902, 12 Uhr m.

J. Eichenberger-Irmiger, Fabrikant,

Menziken (Schweiz).

Cigarren.

N° 14.392. 7 mars 1902, 6 h. p.

Locher, négociant,

Berne (Suisse).

Conserves de légumes, de viande, de poissons et de fruits. Condiments et boissons de toute espèce. Denrées coloniales et produits alimentaires. Articles de droguerie. Encre. Gomme. Matières colorantes. Vernis. Cirages et encaustiques. Préparations cosmétiques et hygiéniques de toute espèce. Savons de ménage parfumés et non parfumés, Savons de toilette, Savons mous, Savons papier, Crèmes de toilette et autres articles de parfumerie. Articles de nettoyage, de blanchissage et de lessive. Allumettes. Bougies et veilleuses. Matières servant à brûler, à chauffer et à éclairer. Graisses, huiles et essences. Moulins à café. Récipients de thés et de cafés. Produits du tabac.

BIJOU

Nr. 14,393. — 8. März 1902, 8 Uhr a.

Gebr. Matter, Fabrikanten,

Kölliken (Schweiz)

Ledertuch.

ALUTIN

Löschung. — Radiation.

N° 13,988. — **Alexandre Engel**, Chaux-de-Fonds. — **Montres, parties de montres et étuis.** — Radiée le 8 mars 1902, à la demande du déposant.

Nichtamtlicher Teil — Partie non officielle

Patenttaxen der Handelsreisenden.

Die Frage der Verjährung von Uebertretungen des Bundesgesetzes betreffend die Patenttaxen der Handelsreisenden bildet den Gegenstand eines Urteils des Kassationshofes des Bundesgerichts vom 30. Dezember 1901, dessen Erwägungen wir nachstehend in der Hauptsache wiedergeben:

Das Bundesgericht hat in konstanter Praxis stets daran festgehalten, dass das Bundesgesetz betreffend das Verfahren bei Uebertretungen fiskalischer und polizeilicher Bundesgesetze vom 30 Juni 1849 (Fiskalstrafgesetz) trotz seines Titels nicht allgemein auf alle strafpolizeilichen Bundesgesetze anwendbar sei, sondern, dass dieses Gesetz nur solche Vergehen und Uebertretungen beschlage, die sich als Delikte gegen Verwaltungszweige des Bundes qualifizieren, bei welchen also unmittelbar Rechte des Bundes verletzt werden (vergl. spec. amtl. Samml. der bundesgerichtl. Entscheid., Bd. XVI, S. 283, Erw. 1). Als derartige unmittelbare Delikte gegen die Bundesverwaltung sind die Uebertretungen des Patenttaxengesetzes nicht anzusehen, und soweit dieses Gesetz fiskalischen Charakter trägt, beschlägt es nicht den Fiskus des Bundes, sondern denjenigen der Kantone. Das vom angefochtenen Urteil der Entscheidung der Frage der Verjährung zu Grunde gelegte Bundesgesetz ist also von ihm fälschlich auf das Patenttaxengesetz zur Anwendung gebracht worden und das angefochtene Urteil ist deshalb zu kassieren.

Schwieriger ist die Frage, nach welchem Gesetze die Frage der Verjährung zu entscheiden ist, ob nach eidgenössischem Recht — abgesehen vom Fiskalstrafgesetz — oder nach kantonalem Recht. Denn dass etwa mangels specieller Regulierung dieser Sache durch die Gesetzgebung es für die Vergehen nach Patenttaxengesetz nun gar keine Verjährung gebe, könnte nicht angenommen werden. Es liegt in der Natur der Sache und ist sozusagen ein Postulat der Rechtsordnung, dass es für derartige Vergehen eine Verjährbarkeit geben muss. Die Lücke muss also ausgefüllt werden. Von vornherein kann hiebei keine Rede davon sein, dass Bundesspecialstrafgesetze, z. B. das Markenschutzgesetz, analog auf das Patenttaxengesetz zur Anwendung gebracht werden; denn die Verjährungsbestimmungen dieser Gesetze können nur gelten für die dort geregelten Delikte (vergl. v. Waldkirch, die Staatsaufsicht über die privaten Versicherungsunternehmungen in der Schweiz, S. 102). Von eidgenössischen Gesetzen kann vielmehr — nachdem das Fiskalstrafgesetz als nicht anwendbar hat erklärt werden müssen — nur das Bundesstrafrecht vom 4. Februar 1853 in Frage kommen; es fragt sich, ob das Patenttaxengesetz, das keine Bestimmungen über die Verjährung enthält, mit Bezug auf die Frage der Verjährung aus dem genannten Bundesgesetz oder aber aus den kantonalrechtlichen Bestimmungen zu ergänzen sei. Ueber diese in der Doktrin umstrittene Frage (vergl. einerseits Stooss in den Grundzügen des schweiz. Strafrechts, I, S. 49, und in der Zeitschrift für schweiz. Strafrecht III, S. 249 ff; anderseits Meili, Zeitschrift für schweiz. Strafrecht VIII, S. 74 ff.; v. Waldkirch, a. a. O. S., 101 f.; v. Orelli, Kommentar zum Bundesgesetz betreffend Urheberrecht, S. 98 (nur mit Bezug auf Teilnahme und Versuchshandlungen)) ist zu bemerken: Für die Anwendung des Bundesstrafrechts spricht in erster Linie der allgemeine Rechtsgrundsatz, dass Lücken eines Bundesgesetzes aus derjenigen Gesetzgebungsquelle zu ergänzen sind, welche dieses Gesetz erlassen hat, also wiederum aus Bundesrecht. Nun hat das Bundesstrafrecht die Frage der Verjährung geordnet in seinem allgemeinen Teil. Art. 34. Nach jenem allgemeinen Rechtsgrundsatze hat daher die Verjährungsbestimmung dieses Gesetzes Anwendung zu finden auf alle sog. Nebenstrafgesetze des Bundes, welche keine besondern Bestimmungen über die Verjährung enthalten. Zu dieser aus allgemeinen Gründen staatsrechtlicher Natur hergeleiteten Erwägung kommt die weitere des praktischen Vorzuges, der Zweckmässigkeit dieser Lösung der streitigen Frage: Die Verjährung ist alsdann für das ganze Gebiet der Eidgenossenschaft einheitlich geregelt, während andernfalls ein und dasselbe Vergehen in verschiedenen Kantonen einer verschiedenen Verjährung unterliegt — ein Zustand, der mit der auf diesem Gebiete nun einmal statuierten Rechtseinheit unvereinbar ist und gegen die Rechtslogik verstösst. Zwar lässt sich nicht verkennen, dass auf der andern Seite gewichtige Gründe gegen diese Lösung und für die Anwendung der kantonalrechtlichen Verjährungsbestimmungen sprechen. Allerdings wird kaum dahin argumentiert werden können (wie es Meili u. a. thut), die Gesetzgebung über das Strafrecht sei — vor der Verfassungsrevision von 1898 — im Grundsatze den Kantonen überlassen, die Gesetzgebungsgewalt des Bundes sei in dieser Materie beschränkt auf gewisse specielle Gebiete; die Lücken, die sich in der Bundesgesetzgebung finden, seien aus der Rechtsquelle zu ergänzen, die im allgemeinen über das Strafrecht zu legiferieren befugt sei — und das seien eben die Kantone. Diese Argumentation vermöchte jenen oben aufgestellten allgemeinen Rechtsgrundsatz nicht zu erschüttern. Denn sobald einmal ein Gebiet des Strafrechts eidgenössisch geregelt ist, hat das kantonale Strafrecht — im ganzen und im einzelnen — auf demselben keinen Platz mehr. Ebensowenig kann darauf entscheidendes Gewicht gelegt werden, dass verschiedene Bundesgesetze — so gerade das Patenttaxengesetz — das Verfahren den Kantonen vorbehalten; denn es erscheint doch als sehr fraglich, ob die betreffenden Gesetze auch die Verjährung dem Verfahren zuweisen wollen. Dagegen ist ein anderes Bedenken von grösserer Bedeutung: Der Satz, das Bundesstrafrecht von 1853 enthalte in seinem allgemeinen Teile Bestimmungen, die auf alle vom Bunde geregelten Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen, und nicht nur auf die im besondern Teil jenes Gesetzes selbst geregelten Delikte Anwendung finden können und Anwendung zu finden haben, ist in dieser Allgemeinheit sehr anfechtbar. Eine ganze Anzahl Bestimmungen dieses Gesetzes spricht vom «gegenwärtigen» Gesetz und den durch dasselbe angedrohten Strafen (Art. 1 über das räumliche Geltungsgebiet des Bundesstrafrechts, ähnlich Art. 27 betr. Zurechnungsfähigkeit) oder verweist ausdrücklich auf die in dem besondern Teile dieses Gesetzbuches bezeichneten Strafen (so Art. 11 betr. Vorsatz und Fahrlässigkeit). Auch ist nicht zu verkennen, dass die Verjährungsbestimmungen des Bundesstrafrechts selber für Uebertretungen, um die es sich bei den Bundesspecialstrafgesetzen meist — so gerade beim Patenttaxengesetz — handelt, nicht durchaus passend sind. Allein diese Bedenken können nicht als durchschlagend angesehen werden gegenüber dem oben angeführten praktischen Vorzug und der Zweckmässigkeit der Lösung zu Gunsten der Anwendung des Bundesstrafrechts. Wesentlich vom letztern Gesichtspunkte aus ist vielmehr die streitige Frage zu Gunsten der Anwendung des genannten Bundesgesetzes zu lösen.

Verschiedenes — Divers.

Entwicklung der Viehzucht in den Vereinigten Staaten von Amerika. Wie einem Berichte des deutschen landwirtschaftlichen Sachverständigen in den Ver. Staaten von Amerika, veröffentlicht in den «Mitteilungen der Deutschen Landwirtschafts-Gesellschaft», zu entnehmen ist, ist der Viehbestand in den Jahren 1875 bis 1900 nicht unbeträchtlich gestiegen. Derselbe stellt sich folgendermassen:

	Anzahl 1875 Stück	Zuwachs 1900 Stück	1900 %
Pferde	9,504,200	13,537,524	42,4
Maultiere	1,393,750	2,086,027	49,6
Milchkühe	10,906,800	16,292,360	49,4
Andere Rinder	16,313,400	27,610,054	69,3
Rinder zusammen	27,220,200	43,902,414	61,3
Schafe	33,783,600	41,883,065	23,9
Schweine	28,062,200	38,651,631	37,7

Einen Vergleich der amerikanischen Viehstapel mit denen in Deutschland (auf Grund der Viehzählung vom 1. Dezember 1900) giebt die folgende Uebersicht:

	Pferde Stück	Rinder Stück	Schafe Stück	Schweine Stück
Vereinigte Staaten	13,537,524	43,902,414	41,883,065	38,651,631
Deutschland	4,184,099	19,001,106	9,672,143	16,758,436

Die wenigen Maultiere kommen für Deutschland nicht in Betracht, während wiederum die amerikanische Statistik keine Angaben über Ziegen enthält, an denen man in Deutschland gelegentlich der letzten Viehzählung 3,203,440 Stück zählte.

Das Verhältnis des Bestandes der landwirtschaftlichen Nutztiere zu der landwirtschaftlich benutzten Fläche ist in den Ver. Staaten einer- und in Deutschland andererseits folgendes:

	Pferde	Maultiere	Rinder	Schafe	Schweine	Ziegen
			Stückzahl auf 1 ha			
Vereinigte Staaten	0,053	0,008	0,170	0,160	0,150	—
Deutschland	0,920	—	0,450	0,230	0,400	0,080

Aktiengesellschaft
der
Maschinenfabrik von Theodor Bell & Cie.
in
Kriens-Luzern.

Specialitäten:

Turbinen aller Art. *Specialkonstruktionen f. Dynamobetrieb nach eigenen, patentierten Systemen. Hochdruckturbinen, Präcisions-Regulatoren höchster Leistungsfähigkeit. — Wehranlagen, Transmissionen, Hochdruckpumpen.*

Maschinen f. Holzstoff-Papier- und Kartonfabrikation.

Horizontale u. Vertikale Bandsägen *zum Schneiden von Brettern, Bauhols etc. Sägeblattschärfmaschinen.*

Kesselschmiedearbeiten *als: Dampfkessel, Reservoirs, genietete Blechröhren für Wasserleitungen.*

Drahtseilbahnen *für Personenbeförderung.*

Eiserne Brücken *Baukonstruktionen Leitungsmaste etc.* (1358)

Rohguss *in Eisen und Metall nach vorhandenem, reichhaltigem Modellager oder einzusendenden Modellen.*

Rigibahn-Gesellschaft.

Die Herren Aktionäre der Rigibahn-Gesellschaft werden anmit zur

ordentlichen Generalversammlung

auf **Dienstag, 18. März 1902, vormittags 10½ Uhr,**
ins Hotel du Lac in Luzern
eingeladen. (400)

Verhandlungsgegenstände:

1) Abnahme des Berichtes über die Geschäftsführung des Jahres 1901.
2) Genehmigung der Jahresrechnung nach angehörtem Bericht der Rechnungsrevisoren.
3) Beschlussfassung über die Verteilung des Jahresnutzens.
4) Wahl von 2 Rechnungsrevisoren und 1 Suppleanten.
5) Erneuerungswahl von 3 Mitgliedern des Verwaltungsrates nach Art. 21 der Statuten.

Der gedruckte Jahresbericht mit Jahresrechnung, Bilanz und dem Bericht der HH. Rechnungsrevisoren, sowie die Eintrittskarten zur Generalversammlung können vom 10. bis spätestens 17. März gegen schriftlichen, mit Nummernangabe versehenen Ausweis über den Besitz von Aktien bezogen werden:

in **Basel** bei Herren **Kaufmann & Cie.**
in **Luzern** bei der **Bank in Luzern.**

Die Bilanz, die Rechnung über Gewinn und Verlust, sowie der Revisorenbericht liegen vom 10. März an auf dem Bureau der Betriebsdirektion zur Einsicht der Aktionäre auf (Art. 641 O.-R.).

Luzern, den 1. März 1902.

Namens des Verwaltungsrates der Rigibahn-Gesellschaft,
Der Präsident: **J. Schobinger.**
J. Schnyder, *Mitglied des Verwaltungsrates.*

Für Industrielle!

In **Säckingen** sind für die Niederlassung jeder Industrie günstige Bedingungen (billiges Gelände, elektrische Kraft und billige Arbeitskräfte) vorhanden. Auskunft erteilt

(470) **Das Bürgermeisteramt Säckingen.**

MAILAND-HÔTEL METROPOLE
DAS EINZIGE HÔTEL AM DOMPLATZ

Deutsches Haus.

Elektrisches Licht. — Centralheizung. — Mässige Preise.

(1619) ***F. Balzari & Cie.***

Impresa di Navigazione sul Lago Maggiore.

Società Anonima con sede in Milano.

Capitale L. 1,500,000 inter. versato.

On porte à connaissance de Messieurs les actionnaires de l'Impresa di Navigazione sul Lago Maggiore que le coupon nº 13 est payable à partir du 15 courant en lires quarante-deux et cinquante centimes (L. 42. 50) et que le change en monnaie suisse sera à convenir directement entre le porteur d'actions et la caisse de paiement.

Les caisses de paiement sont les suivantes:

Zaccaria Pisa, Milan, Rue Joseph Verdi, nº 4.
Les fils Dreyfus & Cie, Bâle.
Banque de Lucerne, Lucerne,
E. Sidler & Cie, Lucerne.
Banque de la Suisse Italienne, Lugano.
Banque Cantonale Ticinese, Bellinzona.

Milan, le 10 mars 1902.

(485) **Le conseil d'administration.**

Basler Handelsbank in Basel.

Ausgabe von Obligationen.

Wir sind bis auf weiteres Abgeber von (1328)

3¾ % Obligationen unseres Institutes auf 3, 4 oder 5 Jahre fest al pari.

Die Obligationen werden in durch 500 teilbaren Beträgen in Franken ausgestellt.

Die Titel sind mit Semestercoupons per 15. Januar und 15. Juli, oder 15. April und 15. Oktober versehen.

Die auf 3, 4 oder 5 Jahre fest ausgestellten Obligationen können nach Ablauf sowohl vom Gläubiger als von der Schuldnerin auf 6 Monate gekündet werden und zwar jeweils auf einen Couponterminn. Je nach Wunsch werden Obligationen auf Namen oder Inhaber ausgegeben. Die Titel können an unserer Kasse, sowie bei unserer Wechselstube bezogen werden.

Basel, den 2. Januar 1902.

Die Direktion.

Zürcher Central-Molkerei.

Die **Generalversammlung vom 8. d. M.** hat die Dividende pro 1901 auf 4 % festgesetzt und es kann der Aktiencoupon Nr. 12 von heute an mit **Fr. 6.—** bei der **Tit. Eidgenössischen Bank in Zürich** eingelöst werden.

Zürich, den 10. März 1902.

(468) **Der Verwaltungsrat.**

Lager elektrolytischer Kupferdrähte

von der Compagnie des Tréfileries du Hâvre in Paris,
anciens Etablissements Lazare Weiller.

Kupfer, Messing, Stahl in Tafeln, Banden, Stangen, Draht u. Röhren.
Aluminium, Nickel, Zink, Blei, Zinn.

(34) ***H. Kleinert & Cie.*** *in* ***Biel.***

Offertenblätter, Bezugsquellen-Anzeiger und Fach-Organe ersten Ranges zum abonnieren, inserieren und korrespondieren!

Diplomiert mit goldener Medaille an der internationalen Nahrungsmittel-Ausstellung für Küche und Keller, Wien 1902.

Herausgegeben von
B. Beuttner & Comp.,
Verlag „Libertà",
und
kaufmännische Buchhandlung
für
Handel u. Fabrikation, Import u. Export
in
Bellinzona-Ravecchia,
Tessin-Schweiz.

Gratisbeilage: Das reich illustrierte, humorvolle *Witzblatt* **„Seifenblasen".** || *Vereinigt mit* **„Der Kolonialwarenhändler",** *gegründet 1875.*

Abonnementsbedingungen für die Schweiz: *Jährlich nur Fr. 6* für alle *drei* Zeitungen — *ein* Wochenblatt und *zwei* Monatsschriften — zusammen, nebst einem **Gratisbuch,** enthaltend:
„Hundert kaufmännische Musterbriefe".
Einleitungen und Schlusssätze aus der Praxis eines bewährten Korrespondenten, als *Abonnementsprämie* für 1902. — **Ausland:** mit entsprechendem Portozuschlag.

Insertionsbedingungen: *20 Centimes* per einfache, 4½ cm breite Nonpareille-Zeile oder deren Raum. **Ausland** 25 Centimes. *Bei Wiederholungen entsprechender Rabatt. Probenummern* und *Kostenberechnungen* werden *gratis* und *franko* geliefert. *Alle Inserenten,* welche *Muster* und *Gebrauchsanweisungen* zu Händen der Redaktion einschicken, haben das Recht auf *Gratisprüfung* und *Gratisbesprechung* der eingesandten Fabrikate und Waren. (491)

Die *kaufmännische Buchhandlung* von *B. Beuttner & Comp.* in *Bellinzona-Ravecchia,* Tessin-Schweiz, empfiehlt sich der *schweizerischen Geschäftswelt* zur Lieferung von allen im Buchhandel vorkommenden Werken, speciell von sämtlichen *kaufmännischen Büchern* und *Fachschriften* für *Handel* und *Fabrikation,* für *Import* und *Export.* Das *kaufmännische Bücherverzeichnis* wird auf Wunsch *gratis* und *franko* geliefert.

Buchdruckerei JENT & Co in Bern — Imprimerie *Jent & Cie* à Berne.